



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE
MIT ERWEITERTER GANZTAGESBETREUUNG IM ORTSTEIL FRICKENHAUSEN
VOM 25.07.2000
MIT ÄNDERUNGEN VOM 27.11.2001, 04.06.2002, 15.11.2005, 09.12.2008,
20.07.2010, 05.07.2011, 13.05.2014, 19.05.2015**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 AUFGABE DER EINRICHTUNG	3
§ 2 AUSSCHLUSS	3
§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 4 ENTGELTE	4
§ 5 VERSICHERUNG	4
§ 6 REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN	4
§ 7 AUFSICHT	5
§ 8 BEGRENZUNG DER KINDERAUFNAHME	5
§ 9 INKRAFTTRETEN	5
VERFAHRENSVERMERKE	6

Der Gemeinderat hat für die Verlässliche Grundschule am 25. Juli 2000 folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die Verlässliche Grundschule (VGS) hat die Aufgabe, Grundschüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts
in Frickenhausen 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 14:00/ 14:15 Uhr,
in Linsenhofen 7:00 Uhr bis 8:40 Uhr und 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr und
in Tischardt 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen.

Unterricht und Hausaufgabenbetreuung findet in der VGS nicht statt.

- (2) In Frickenhausen werden zum Schuljahr 2011/12 zwei feste Abholzeitpunkte 13 Uhr und 14 Uhr eingeführt.

**§ 2
Ausschluss**

- (1) Bei überdurchschnittlichem Störverhalten sowie körperlicher oder seelischer Gewalt gegenüber anderen Kindern und dem Betreuungspersonal, erfolgt der Ausschluss vom Besuch des Betreuungsangebotes.

Die Beurteilung über die Schwere des Vorfalls, als auch die Entscheidung über den Ausschluss, obliegt dem Hauptamt in Absprache mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal.

- (2) Folgen bei Störverhalten:
Nach dem 3. Elternbrief (innerhalb eines Schulhalbjahres) erfolgt ein Gespräch mit der Schulsozialpädagogin und dem Kind.
Ändert sich auch dann das Verhalten des Kindes nicht, werden die Eltern informiert und es erfolgt ein 1wöchiger Ausschluss von der Betreuung. Ändert sich das Verhalten des Kindes danach nicht, erfolgt der endgültige Ausschluss.

**§ 3
Öffnungszeiten**

- (1) Eine Betreuung findet nicht statt während der Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen und an Wochenenden.
- (2) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, mangelnder Bedarf) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Ganztagesbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind der Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Entgelt von 3,00 Euro/Tag erhoben.
- (4) Um eine flexiblere Entgelterhebung bei der Benutzung der Verlässlichen Grundschule zu erreichen, wird ein Wertmarkenbogen mit Tageskarten eingeführt.
- (5) Soweit Eltern, die für ihre Kinder das Angebot der Verlässlichen Grundschule nutzen, zu dem begünstigten Personenkreis des Bildungs- und Teilhabepakets gehören, ermäßigt sich das Entgelt um die Hälfte. (Arbeitslosengeld II-Bezieher, Sozialhilfe- und Wohngeldbezieher).
- (6) Es gilt folgende Geschwisterregelung:
1 Kind 3 Euro/Tag
2 und mehr Kinder erstes Kind 3 Euro, jedes weitere Kind 1,50 Euro.

§ 5 Versicherung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie- die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Ende der Betreuungszeit oder der Abholung des Kindes.

§ 8 Begrenzung der Kinderaufnahme

- (1) Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bei der Verlässlichen Grundschule in allen 3 Ortsteilen wird die Anzahl der zu betreuenden Kindern begrenzt:
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| in Frickenhausen | 50 Plätze pro Betreuungstag |
| in Linsenhofen | 20 Plätze pro Betreuungstag |
| in Tischardt | 20 Plätze pro Betreuungstag |
- (2) Die Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule erfolgt in Frickenhausen in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien/ erste Schulwoche des neuen Schuljahres ausschließlich im Sekretariat der Schule. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze. Die Betreuung endet jeweils mit Ablauf des Schuljahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2000 in Kraft.

Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Die Änderung vom 27.11.2001 tritt am 01.01.2002, die Änderung vom 04.06.2002 am 01.08.2002, die Änderung vom 15.11.2005 am 01.01.2006, die Änderung vom 09.12.2008 am 16.01.2009, die Änderung vom 20.07.2010 am 13.08.2010, die Änderung vom 05.07.2011 am 20.07.2011, die Änderung vom 13.05.2014 am 29.05.2014, die Änderung vom 19.05.2015 am 29.05.2015 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 25.07.2000 ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 27.11.2001 (Neufassung § 6 Abs. 3) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 04.06.2002 (Neufassung §§ 1 und 6 Abs. 3) ist am 01.08.2002 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 15.11.2005 (Änderung §§ 1 und 6 Abs. 3, Neueinfügung § 6 Abs. 6, Neufassung §§ 7 Abs. 3 und § 10), wurde am 24. November 2005 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 09.12.2008 (Neufassung § 6 Abs. 3 und 4) wurde am 15.01.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist am 16.01.2009 in Kraft getreten.
- (6) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 20.07.2010 (Neufassung § 1, Streichung § 5 Abs. 1 und Neunummerierung, Ergänzung § 6 Abs. 3, Streichung § 6 Abs. 6, Streichung § 7 Abs. 3, Neufassung § 10) wurde am 12.08.2010 öffentlich bekannt gemacht und ist am 13.08.2010 in Kraft getreten.
- (7) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 05.07.2011 (Neufassung §§ 1 und 6) wurde am 20.07.2011 öffentlich bekannt gemacht und ist am 21.07.2011 in Kraft getreten.
- (8) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule vom 13.05.2014 (Neufassung des Titels, Änderung § 1, Neufassung § 2) wurde am 28.05.2014 öffentlich bekannt gemacht und ist am 29.05.2014 in Kraft getreten.
- (9) Die Änderung der Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule mit erweiterter Ganztagesbetreuung im Ortsteil Frickenhausen vom 19.05.2015 (Änderung §§ 1 und § 4, Neu § 8, bisheriger § 8 wurde dadurch zu § 9), wurde am 28.05.2015 öffentlich bekanntgemacht und ist am 29.05.2015 in Kraft getreten.